

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/22 60b55/99b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.04.1999

Norm

AußStrG §238

IN §109 B

StPO §429

StVG §167a Abs2

UbG §33

UbG §34

UbG §35

UbG §36

UbG §37

Rechtssatz

Bei einer vom Strafgericht verfügten vorläufigen Anhaltung § 429 Abs 4 StPO) eines Betroffenen ist für die Entscheidung über die Erweiterung des Wirkungskreises des schon bestellten einstweiligen Sachwalters zur Ersetzung der Zustimmung der Betroffenen zu einer notwendigen Heilbehandlung weder das Strafgericht, noch das Unterbringungsgericht, sondern das nach § 109 JN berufene Pflegschaftsgericht zuständig.

Vor einer solchen Beschlußfassung ist der Betroffene zu hören.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 55/99b Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 55/99b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111740

Dokumentnummer

JJR_19990422_OGH0002_0060OB00055_99B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at